

RS OGH 1997/9/17 3Ob2086/96b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1997

Norm

EO §216 Abs2 IIIf

GBG §14

GBG §16

GBG §17

GBG §§3

Rechtssatz

Wird bei Ausnutzung einer Rangordnung für die beabsichtigte Verpfändung mit einem Höchstbetrag nur das Kapital einer Festbetragshypothek um eine Nebengebührensicherstellung im Rahmen der Rangordnung, die vertraglichen Zinsen, Verzugszinsen und Zinseszinsen aber im laufenden Rang einverleibt, genießen zwar die Prozeßkosten und Exekutionskosten den gleichen Rang wie das Kapital nicht aber die im laufenden Rang einverleibten Zinsen; diese können auch nicht im Rang der Nebengebührensicherstellung zugewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2086/96b

Entscheidungstext OGH 17.09.1997 3 Ob 2086/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109012

Dokumentnummer

JJR_19970917_OGH0002_0030OB02086_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at